



Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich vom 18.06.2020

geändert durch die 1. Satzung vom 09.10.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Stadt Brilon vom 18.06.2020 mit Inkrafttreten zum 01.08.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft, in denen die Betreuung durch den Schulträger angeboten wird.

§ 2 Das Angebot der Betreuung „Schule von acht bis eins“

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ ist eine zusätzliche Betreuungsmaßnahme von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen vor und nach dem Unterricht in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13.15 Uhr. Die Betreuung findet an Unterrichtstagen und zusätzlich an beweglichen Ferientagen statt.
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch auf Einrichtung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 3 Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Betreuung „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig. Grundsätzlich können nur Kinder der Schulen an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, an denen das Angebot besteht. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für das betroffene Schuljahr; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch den bzw. die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich, wenn ein Nachrücke-Kind angemeldet wird.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt, die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird oder die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Umfang der Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Antrag der Eltern in die Betreuung „Schule von acht bis eins“ aufgenommen wird. Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung „Schule von acht bis eins“ und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen in andere Schulbezirke, sonstigem Schulwechsel, bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes (mind. 4 Wochen), Arbeitslosigkeit eines Beitragspflichtigen und Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (4) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen die Angebote im Sinne dieser Satzung wahrnehmen, wird für das zweite Kind der Beitrag um die Hälfte ermäßigt. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Auf Antrag der Eltern oder der Schule können die Elternbeiträge in besonderen Härtefällen durch die Stadt Brilon ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern

oder dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gemäß begründeter Stellungnahme der Schule aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (7) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bei Neufestsetzungen für zurückliegende Zeiträume oder Nachforderungen sind die Beiträge einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen monatlich 27,00 € für das erste Kind und 13,50 € für das erste Geschwisterkind. Für jedes weitere Geschwisterkind entfällt der Elternbeitrag.

§ 8 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtige mit einem voraussichtlichen Jahreseinkommen von weniger als 25.000 Euro können sich auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen. Dem Antrag ist eine verbindliche Erklärung zum Einkommen beizufügen.
- (2) Zur Prüfung einer Beitragsbefreiung sind die Beitragspflichtigen Personen verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen.

Ohne Angaben oder ohne die geforderten Nachweise ist eine Befreiung von der Beitragspflicht nicht möglich.

- (3) Sofern Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bezogen werden, können die Beitragspflichtigen einer Datenweitergabe durch das städtische Sozialamt an die beitragshebende Stelle zustimmen, sodass in diesen Fällen auf eine Erklärung des Einkommens durch die Beitragspflichtigen verzichtet werden kann.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen bleiben unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgeblich für die Ermittlung einer Beitragsbefreiung ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- (6) Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (7) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres das Betreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zum Wegfall der Beitragsbefreiung führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Die Beitragsbefreiung entfällt bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 25.000 Euro ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung und der Elternbeitrag ist entsprechend § 7 dieser Satzung festzusetzen.

- (9) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei fortbestehender Teilnahme ist eine erneute Beantragung der Beitragsbefreiung und Erklärung des Einkommens erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.